

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Sekretariat der  
Geschäftsprüfungskommissionen  
CH-3003 Bern  
Tel. 031 322 97 13 / 25 06  
Fax 031 322 98 66  
www.parlament.ch  
gpk.cdg@pd.admin.ch

An  
Herrn Dr. Erwin Kessler  
Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT  
Im Bühl 2  
CH-9546 Tuttwil

31. Januar 2008

### **Ihre Eingabe vom 10. Januar 2008 an die schweizerische Bundesversammlung**

Sehr geehrter Herr Kessler

Mit Ihrem Schreiben vom 10. Januar 2008 liessen Sie der schweizerischen Bundesversammlung eine Eingabe zukommen („Disziplinarbeschwerde und Gesuch um Strafverfolgung gegen Emanuel Hochstrasser, Präsident der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts“). Darin beantragen Sie, dass dem Präsidenten der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts ein disziplinarischer Verweis zu erteilen sei sowie die Ernennung eines ausserordentlichen Bundesanwalts zur Strafuntersuchung wegen Amtsmissbrauchs des Präsidenten der I. Beschwerdekammer. Im Wesentlichen begründen Sie Ihre Anträge mit der kurzen Frist, die Ihnen der Präsident der I. Beschwerdekammer über die Festtage für die Einzahlung eines Kostenvorschusses sowie zur Abänderung Ihrer Eingabe vom 19. Dezember 2007 gewährte und die Sie nur durch glückliche Umstände einhalten konnten.

Ihre Eingabe wurde an das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen weitergeleitet. Die Geschäftsprüfungskommissionen der Eidgenössischen Räte nehmen im Namen des Parlamentes die Oberaufsicht über das Bundesstrafgericht wahr. Diese Aufsicht beschränkt sich jedoch aus Gründen der Gewaltenteilung auf die Überprüfung der Geschäftsführung und umfasst nicht die Befugnis, Urteile des Bundesstrafgerichts zu überprüfen. Die von Ihnen beanstandete Fristansetzung erfolgte im Rahmen eines justiziellen Verfahrens und ihre Überprüfung liegt deshalb nicht im Kompetenzbereich der Geschäftsprüfungskommissionen.



Die Aufsicht über das Bundesstrafgericht obliegt gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über das Bundesstrafgericht (SR 173.71) dem Bundesgericht. Vorkommnisse wie das von Ihnen geschilderte können allenfalls unter dem Aspekt der Justizaufsicht geprüft werden. Es steht Ihnen frei, ob Sie Ihre Eingabe dem Bundesgericht zur Kenntnis bringen wollen. Eine entsprechende Weiterleitung unsererseits erfolgt nicht.

Mit freundlichen Grüssen

Christoph Albrecht  
Sekretariat GPK

Kopie zur Kenntnis an: Sekretariat der Kommissionen für Rechtsfragen